



Club Suisse du Berger de Brie
Schweizerischer Briard Club

www.swissbriard.ch

**Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen
(EZB)**

ERGÄNZENDE ZUCHT- UND KÖRBESTIMMUNGEN (EZB)

zum ZER (Reglement über die Eintragung von Hunden ins Schweizerische Hundestammbuch)

- 1 EINLEITUNG**
- 2 GRUNDLAGEN**
- 3 KÖRBESTIMMUNGEN**
- 4 ZUCHTBESTIMMUNGEN**
- 5 AUFZUCHT**
- 6 ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN**
- 7 ZUCHTKOMMISSION / ZUCHTWART**
- 8 REKURSRECHT**
- 9 STRAFBESTIMMUNGEN**
- 10 AUSNAHME ARTIKEL**
- 11 GEBÜHREN**
- 12 ÄNDERUNGEN**
- 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1 EINLEITUNG

- 1.1 Die ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des Schweizerischen Berger de Brie Clubs (Briard-Club) regeln die Zucht von Briards (Berger de Brie) gemäss dem von der FCI anerkannten Rassestandard Nr. 113.
- 1.2 Es wird erwartet, dass jeder Züchter für eine einwandfreie Platzierung seiner Welpen besorgt ist und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Rasseeigenschaften informiert.

2 GRUNDLAGEN

- 2.1 Grundlegend und verbindlich ist das „Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ZER)“ der SKG.
- 2.2 Mit diesen EZB erlässt der Schweizerische Berger de Brie Club (nachfolgend als SBBC bezeichnet) weitere Bestimmungen für die Zucht von Briards.
- 2.3 Die EZB sind für alle Züchter von Briards mit von der SKG, bzw. von der FCI, geschütztem Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden verbindlich, gleichgültig ob sie dem SBBC als Mitglied angehören oder nicht.
- 2.4 Der Zuchtkommission fällt die Aufgabe zu, die Zucht von Briards sowie die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen zu überwachen. Sie soll die Züchter und Deckrüden-Besitzer über die bestehenden Zuchtvorschriften aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten.

3 KÖRBESTIMMUNGEN

- 3.1 Briards, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem FCI Rassestandard Nr. 113 hinreichend entsprechen (mind. Formwert „gut“), die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen und die Körung des SBBC bestanden haben. Nachkommen von nicht gekörten Tieren werden im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) nicht eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG. Sie sind demzufolge ausgeschlossen von der Zucht, von bestimmten Sportanlässen und Ausstellungen des Clubs, der SKG und der FCI.
- 3.2 An Körungen können nur gesunde Briards vorgeführt werden, die im SHSB (gegebenfalls im Anhangregister) oder in einem von der FCI anerkannten Stammbuch unter dem rechtmässigen Besitzer eingetragen sind. In der Schweiz stehende Briards (in der Schweiz gezüchtet oder importiert), müssen im SHSB eingetragen sein und vor der Zuchtverwendung in der Schweiz gekört werden.

- 3.3 Es können nur Hunde gekört werden, welche HD Grad A, B oder C aufweisen. Hunde mit HD Grad C dürfen nur mit Hunden HD Grad A oder B gepaart werden. Die für die HD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensmonates vorgenommen werden (empfohlen wird, das Röntgen erst nach Vollendung des 15. Lebensmonats vorzunehmen). Diese müssen von einem dafür eingerichteten Tierarzt, nach den Normen der FCI, gemacht werden. Die Auswertung der Bilder erfolgt ausschliesslich durch die Dysplasiekommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich (cf. <http://www.tierspital.uzh.ch/Kleintiere/BildgDiagnostik/Fachgebiete/Dysplasiekommission2.html>). Bei einer Nachkörung muss die Röntgenuntersuchung nicht wiederholt werden.

Ausländische HD-Zeugnisse werden bei im ausländischen Besitz stehenden Briards, die für den Champion-Titel an eine SBBC-Körung kommen, anerkannt, wenn sie von einer im jeweiligen Lande anerkannten Auswertungsstelle nach den Normen der FCI ausgestellt wurden. Wird eine Hündin nachträglich in der Schweiz zur Zucht verwendet, muss dem Zuchtwart vor der Zuchtverwendung die den EZB entsprechende HD-Auswertung der Dysplasiekommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich (cf. <http://www.tierspital.uzh.ch/Kleintiere/BildgDiagnostik/Fachgebiete/Dysplasiekommission2.html>) vorliegen.

Der genetische CSNB-Test (Genetische Nachtblindheit = Congenital Stationary Night Blindness) ist für die Selektion aller Hunde, einschliesslich der Tiere, deren Eltern schon getestet wurden, obligatorisch. Aus der Zucht auszuschliessen sind Hunde, die CSNB positiv (affected) sind. Hunde die CSNB Träger (carrier) sind, dürfen nur mit Tieren, die CSNB frei (clear) sind, verpaart werden.

- 3.4 **Organisation** und Durchführung von Körungen sind Sache der Zuchtkommission.
- 3.5 Die Zuchtkommission legt die Zahl der jährlich durchzuführenden offiziellen Körungen fest und bestimmt die jeweiligen Daten und Durchführungsorte.
- 3.6 Den Hundebesitzern steht mindestens eine Körung pro Jahr zur Verfügung unabhängig der angemeldeten Anzahl Hunde. Bei weiteren ausgeschriebenen Körungen besteht nur eine Durchführungspflicht bei mindestens 5 angemeldeten Hunden.
- 3.7 Hitzige Hündinnen sind am Schluss der Körung zugelassen.
- 3.8 Die Zuchtkommission bestimmt für die jeweilige Körung den/die von der SKG anerkannten Rassenrichter/in und mindestens zwei Wesensrichter/innen.
- 3.9 Mindestens vier Wochen im Voraus hat eine entsprechende Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu erfolgen. Die Teilnehmer haben sich beim Zuchtwart schriftlich anzumelden.
- 3.10 Einzelkörungen sollen auf einem strikten Minimum gehalten werden. Begründete Anträge zur Durchführung von Einzelkörungen sind schriftlich dem Zuchtwart zu unterbreiten. Gleichzeitig ist dem Zuchtkommissionspräsidenten eine Kopie zuzustellen. Diese beiden entscheiden zusammen, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und bestimmen, unter Absprache mit den in Frage kommenden Richtern und dem Hundebesitzer Datum und Ort der Einzelkörung.

- 3.11 Einzelkörungen werden nach den gleichen Richtlinien wie offizielle Körungen durchgeführt. Sie werden im Beisein des Zuchtwartes und von mindestens einem Mitglied der Zuchtkommission vorgenommen. Diese und die erforderlichen Helfer werden durch den Zuchtwart und den Zuchtkommissionspräsidenten bestimmt.
- 3.12 Rassespezifische, zuchthygienische Anforderungen müssen vor der Zuchtzulassungsprüfung erfüllt sein.
Sämtliche Unterlagen (Kopie der Abstammungsurkunde, Kopie der HD-Auswertung und Kopie des CSNB-Attests) müssen dem Zuchtwart bis zum Anmeldeschluss gestellt werden. Das Original der Abstammungsurkunde ist an der Körung dem Zuchtwart vorzuweisen.
- 3.13 Die Körung besteht aus einer *Formwertbeurteilung* auf Grund des FCI-Rassestandards Nr. 113 und einer *Wesensbeurteilung*, der *HD-Röntgenauswertung* und dem *genetischen CSNB-Test* (gemäss Abs. 3.3).

a) Formwertbeurteilung

Diese erfolgt grundsätzlich an einer vom SBBC veranstalteten Körung im Alter von frühestens 15 Monaten. Die Formwertbeurteilung wird in einem schriftlichen Körperbericht, vom Richter unterzeichnet, festgehalten. Aus diesem muss deutlich hervorgehen, ob der Hund die Formwertbeurteilung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Ausserdem werden die Qualifikationen „vorzüglich“, „sehr gut“ und „gut“ festgehalten. Das Original geht an den Zuchtwart; der Eigentümer und der Richter erhalten je eine Kopie. Zur Formwertbeurteilung kann ein Hund ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden. Es gilt die zweite Beurteilung.

b) Wesensbeurteilung

Diese kann ab dem Alter von 15 Monaten erfolgen. Sie umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Als Grundlage dienen der Wesensstandard und die Richtlinien für Wesensrichter des SBBC neuesten Standes. In einem schriftlichen Körperbericht, von zwei Wesensrichtern unterzeichnet, muss deutlich und begründet festgehalten werden, ob der Hund „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Das Original geht an den Zuchtwart; der Eigentümer und der Richter erhalten je eine Kopie. Zur Wesensbeurteilung kann ein Hund ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden. Es gilt die zweite Beurteilung.

c) HD-Röntgenauswertung und genetischer CSNB-Test.

3.14 Gültigkeit der Körung:

Bei Hündinnen und Rüden auf Lebenszeit.

3.15 Köreentscheid:

Die Ergebnisse der Körung, der HD-Befund und der CSNB-Attest sowie der daraus resultierende Entscheid „gekört“ oder „nicht gekört“ sind nach Ablauf der Rekursfrist vom Zuchtwart in dem für jeden vorgeführten Hund auszustellenden Körschein einzutragen. Dieser wird vom Zuchtwart und vom Präsidenten der Zuchtkommission unterschrieben. Der Eigentümer erhält das Original, der Zuchtwart eine Kopie. Die Stammbuchverwaltung der SKG wird mittels einer Meldekarte über die Körung eines Hundes informiert. Auf dieser müssen auch die als Zusatzangaben für die Abstammungsurkunden vorgesehenen Merkmale wie Farbe, HD-Resultat, CSNB-Ergebnis und bestandene Prüfungen

gen vermerkt werden. Die Körresultate werden im offiziellen Publikationsorgan des SBBC veröffentlicht, ausser der Eigentümer hat dies bereits bei der Anmeldung zur Körung verweigert.

3.16 Zuchtausschlussgründe:

- a) Formwert: Disqualifizierende Fehler gemäss Standard
- b) Verhalten: Aggressivität, Ängstlichkeit, starke Abweichung von Verhaltensprofil der Rasse
- c) Vererbare Krankheiten und Anomalien

3.17 Abkörung:

Wenn nach der Zuchtverwendung eines Hundes festgestellt wird, dass er nachweisbar zuchtausschliessende Fehler (Krankheiten, Körper- oder Verhaltensanomalien) vererbt oder treten bei ihm selber Fehler oder Krankheiten auf, von denen angenommen werden muss, dass sie vererbt werden, so kann er durch die Zuchtkommission abgekört werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist wird die Abkörung durch den Zuchtwart der Stammbuchverwaltung gemeldet und der Körschein annulliert.

- 3.18 Jeder Eigentümer eines an den genannten Anlässen vorgeführten Hundes verpflichtet sich, wahrheitsgetreue Angaben über das Tier zu machen.

4 ZUCHTBESTIMMUNGEN

- 4.1 Es darf nur mit gekörten Hunden, welche im Besitz des SBBC-Zuchtausweises sind, gezüchtet werden. Ausnahme: Nachkommen von tragend importierten Hündinnen werden im SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die im betreffenden Land allenfalls gültigen Zuchtvorschriften erfüllen.

Der Wurf ist dem SBBC ordnungsgemäss zu melden und untersteht den entsprechenden Zuchtbestimmungen dieses Reglements. Die tragend importierte Hündin wird mit der Wurfmeldung auf den Namen des Züchters ins SHSB eingetragen und geht in dessen Besitz über.

Bei einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz unterstehen diese Hündinnen diesen EZB und müssen gekört werden. Eine HD-Auswertung der Dysplasiekommission der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich (cf. <http://www.tierspital.uzh.ch/Kleintiere/BildgDiagnostik/Fachgebiete/Dysplasiekommission2.html>) sowie des CSNB-Attests müssen zum Zeitpunkt der Körung vorliegen. Rüden, die nach nicht bestandener SBBC Körung ins Ausland verkauft wurden, dürfen für in der Schweiz stehende Hündinnen nicht als Zuchtpartner verwendet werden. Nachkommen von Hündinnen, welche nach nicht bestandener SBBC Körung ins Ausland verschoben wurden, können in der Schweiz keine Zuchtzulassung bekommen (cf. ZER 9.3.6).

- 4.2 Hündinnen müssen zum Zeitpunkt des ersten Deckens mindestens 18 Monate alt sein. Die obere Zuchtaltersgrenze für Hündinnen ist das vollendete 9. Lebensjahr; massgebend ist das Deckdatum.
Die Hündin darf in der gleichen Hitze nur von einem Rüden gedeckt werden, des Weiteren gilt Art. 11.8 ZER/SHSB.
Es dürfen nur gesunde Hunde zur Zucht eingesetzt werden.
- 4.3 Vor dem Deckakt haben sich Eigentümer von Deckrüde und Hündin gegenseitig über die Körung des Zuchtpartners zu vergewissern (Körschein).
- 4.4 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer des betreffenden Hundes zu vergewissern, dass der ausländische Partner in einem von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch registriert und zur Zucht zugelassen ist und ein gültiges HD-Zeugnis und ein gültiges CSNB-Zeugnis gemäss Abs. 3.3 vorliegt.
- 4.5 Künstliche Besamung sollte nur bei Tieren vorgenommen werden, die bereits vorher auf natürliche Weise Nachkommen hatten. Allenfalls kommen die Bestimmungen des „Internationalen Zuchtreglementes der FCI“ zur Anwendung.
- 4.6 Als Deckbescheinigung hat der Eigentümer der Hündin das offizielle SKG-Formular „Deckbescheinigung“ zu verwenden. Dieses muss von den Eigentümern beider Zuchtpartner unterzeichnet werden. Allfällige Vereinbarungen zwischen den Eigentümern von Deckrüde und Hündin sind vor dem Deckakt schriftlich festzulegen.

5 AUFZUCHT

- 5.1 Pro Hündin sind innerhalb von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gestattet. Stichtag ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Bei kleinen Würfen (bis 4 aufgezogene Welpen oder totgeborene Welpen) kann die Zuchtkommission, auf ein schriftliches, begründetes Gesuch des Züchters, ausnahmsweise einen 3. Wurf bewilligen.
- 5.2 Es sollen alle gesunden und kräftigen Welpen eines Wurfes aufgezogen werden. Welpen, die nicht aufgezogen werden müssen innert 5 Tagen durch den Tierarzt tierrechtgerecht euthanasiert werden. Bei der Geburt sind die Welpen zu kennzeichnen.
- 5.3 Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein, deshalb hat die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- 5.4 Der Mutterhündin eines Wurfes mit mehr als acht aufgezogenen Welpen muss eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.
- 5.5 Zufütterung: Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, dem Briard entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. (Diese sind dem Wurfkontrolleur vorzulegen.) Falls nötig sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Fläschernahrung).
- 5.6 **Ammenaufzucht:**
- a) Der Züchter hat sich selbst frühzeitig nach einer geeigneten, in der Schweiz stehenden Amme umzusehen. Unter Umständen kann auch der Zuchtwart eine Amme vermitteln.
 - b) Vor der Überführung der Welpen empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme. Dieser soll Rechte und Pflichten der beiden Parteien genau regeln, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen und beim eventuellen Tod der Welpen und/oder der Amme.
 - c) Die Amme sollte der Rassegrösse von Briards ungefähr entsprechen. Sie darf im gesamten höchstens 8 Welpen aus nicht mehr als 2 Würfen aufziehen. Der Altersunterschied der Welpen sollte höchstens eine Woche betragen.
 - d) Die in Frage kommenden Welpen sind nötigenfalls genau zu kennzeichnen und frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag der Amme zuzuführen.
 - e) Die Ammenwelpen sollen nach Ablauf der 4. Woche, wenn sie selber fressen können, jedoch spätestens im Verlauf der 6. Woche in den Wurf zurückgebracht werden.

5.7 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen:

Jeder Neuzüchter resp. jede neue Zuchtstätte muss vor dem ersten Belegen einer Hündin vom Zuchtwart des Rasseclubs darauf hin vorkontrolliert werden, ob die für die Welpenaufzucht notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der bei dieser Kontrolle verfasste Bericht (Formular der SKG) muss der ersten Wurfmeldung an die STV der SKG zwingend beigelegt werden.

5.8 Würfe mit mehr als 8 Welpen und allfällige Ammenaufzucht werden durch den Zuchtwart oder einen seiner Stellvertreter innert 10 Tagen nach der Geburt ein erstes Mal kontrolliert.

5.9 Vor der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtwart oder einen seiner Stellvertreter dürfen die Welpen nicht abgegeben werden. Diese erfolgt abschliessend frühestens in der 8. Woche (dabei werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltings- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte kontrolliert.). In begründeten Fällen kann eine solche zusätzlich, vorgängig der regulären Kontrolle vorgenommen werden. Die Welpen dürfen frühestens ab der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden. Bei jedem Kontrollbesuch (kann auch unangemeldet erfolgen) wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie. Das Formular der abschliessenden Wurf- und Zuchtstättenkontrolle ist den Welpenkäufern auf Verlangen vorzuzeigen.

5.10 Vor der Abgabe sind die Welpen regelmässig zu entwurmen und mit einer kombinierten Schutzimpfung zu versehen. Das Impfzeugnis gehört zum Hund und muss dem neuen Besitzer kostenlos übergeben werden.

5.11 Die Welpen sind vor der Abgabe mit einem Mikro-Chip zu kennzeichnen. Dies muss nach den rechtlichen Bestimmungen (Tierseuchenverordnung) erfolgen.

5.12 Die Bestimmungen der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden. Für Zuchthunde und Welpen müssen tiergerechte Haltings- und Aufzuchtbedingungen vorhanden sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen. Briardzüchter sollten sich an die GGZ-Weisungen halten.

5.13 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten:

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Diese müssen in Sicht- und Hördistanz des Wohnbereichs des Züchters liegen. Das Wurflager muss der Hündin gestatten, sich darin frei und aufrecht bewegen zu können. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen daneben ausreichend Liegefläche vorfinden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Der Mutterhündin muss ein Fluchtplatz, z.B. ein erhöhter Liegeplatz zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich von den Welpen absondern kann. Die Unterkunft (Schlafstelle und Aufenthaltsraum auch bei schlechtem Wetter) muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und bei Bedarf angemessen heizbar sein. Der Aufenthaltsraum muss auch grösseren Welpen genügend Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeit bieten.

Im Auslauf im Freien (Mindestmass 50 m²) müssen sich Hündin und Welpen frei und gefahrlos bewegen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen, er muss mindestens zur Hälfte aus natürlichem Untergrund (Kies, Sand, Gras) bestehen. Der Auslauf soll abwechslungsreich gestaltet sein, um den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.

Falls kein direkter Zugang zur Schlafstelle besteht, muss im Auslauf ein überdachter, gegen Kälte und Nässe isolierter Liegeplatz vorhanden sein.

Unterkunft (Mindestmass 12 m²) und Auslauf müssen hinsichtlich Grösse und Eignung der Anzahl der darin gehaltenen Hunde angepasst sein.

- 5.14 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, werden eine Frist zu deren Verbesserung und eine Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AA für Zuchtfragen und SHSB Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls Sanktionsverfahren ein.

Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen SKG-Berater in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

5.15 **Meldungen**

Die Züchter sind verpflichtet, von Hunden aus ihrer Zucht Eigentümerwechsel, gehäuft auftretende oder auffällige Krankheiten oder Verhaltensstörungen sowie auch jeweils den Verlust eines Hundes, unter Angabe der Todesursache, dem Zuchtwart zu melden.

6 ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

- 6.1 Die Züchter sind verpflichtet, den Zuchtwart über die geplante Paarung zu informieren. Die erfolgte Belegung ist dem Zuchtwart mittels Kopie des SKG-Formulars spätestens nach 8 Tagen zu melden.
- 6.2 Von jedem Wurf ist dem Zuchtwart innert 3 Tagen telefonisch oder schriftlich Meldung zu erstatten.
- 6.3 Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) ist innert 5 Wochen mit allen darauf verlangten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden, bei ausländischen Vartierern sind ausserdem je eine Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Attests, des CSNB-Attests und der allfälligen ausländischen Zuchtzulassung beizufügen. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen muss zu Händen der Stammbuchverwaltung eine Kopie des Zuchtstättenkontrollberichtes beigelegt werden. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden.
- 6.4 Die Züchter sind gehalten, bei den Rufnamen der Welpen die Gepflogenheiten des Ursprungslandes zu berücksichtigen (siehe alphabetischer Plan im Anhang).
- 6.5 Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde inkl. Impfausweis (national oder Heimtierpass) ist dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung abzugeben.
- 6.6 Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Zwingerbuch analogen Inhalts zu führen.

7 ZUCHTKOMMISSION / ZUCHTWART

- 7.1 Die Zuchtkommission (ZK) besteht aus dem Zuchtwart und mindestens vier Mitgliedern. Die Wählbarkeit der ZK und des Zuchtwartes richtet sich nach den SBBC-Statuten. Mehr als zwei Mitglieder der ZK (exkl. Zuchtwart) dürfen nicht gleichzeitig Einsitz im Vorstand haben.
- 7.2 Die ZK wählt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte selbst. Das vom Vorstand des SBBC bestimmte Mitglied vertritt diese im Vorstand. Der Präsident vertritt die ZK gegenüber der GV und nach aussen. Er verfasst einen Jahresbericht.
- 7.3 Die Zuchtkommission bestimmt ein oder zwei Stellvertreter des Zuchtwartes für die Durchführung von Wurf- und Zuchtstättenkontrollen sowie für weitere Aufgaben bei seiner Abwesenheit.
- 7.4 Die Rechte und Pflichten von ZK und Zuchtwart sind unter verschiedenen Punkten dieser EZB umschrieben; insbesondere ist der Zuchtwart verpflichtet, die Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie ohne Verzögerung an die Stammbuchverwaltung weiterzuleiten.

- 7.5 Der Zuchtwart ist verantwortlich für die Meldung und Richtigkeit der Zusatzangaben, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen. Er ist verpflichtet, Meldungen über allfällige Prüfungserfolge eines gekörten Hundes zu kontrollieren und diese periodisch der Stammbuchverwaltung zu melden, damit auch diese als Zusatzangabe bei den Ahnen aufgeführt werden können.

Als Zusatzangaben gelten:

- a) Farbe: fauve, noir, noir/gris oder gris
- b) HD A, B, C
- c) CSNB-frei
- d) Alle bestandenen Prüfungen im In- und Ausland, inkl. BH I. Schaffhundeproofung, Obedience I-III, Agility III, jeweilige CH- oder Europameister. Bei bestandenen Prüfungen, welche das Ausbildungskennzeichen (AKZ) kennen, ist es Bedingung, dass dieses erreicht worden ist
- e) Ausstellungstitel mit Land (z.B. sélect. F)

8 REKURSRECHT

- 8.1 Gegen Körentscheide kann innert 14 Tagen nach Eröffnung mittels eingeschriebenen Briefes beim Präsidenten der Zuchtkommission Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Gebühr von CHF 100.00 an die Clubkasse zu überweisen, welche bei Gutheissung der Einsprache zurückerstattet wird; andernfalls verfällt sie an die Clubkasse.
- 8.2 Im Falle einer Gutheissung des Rekurses durch die Zuchtkommission wird der Hund durch andere Spezial-, bzw. Wesensrichter in der Formwert- resp. Wesensbeurteilung erneut überprüft. Der Richter, gegen dessen Entscheid rekuriert wurde, wird als Beobachter eingeladen. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich der nächstfolgenden Körung statt. Die Zuchtkommission trifft auf Antrag der beiden Richter und unter Miteinbezug der Rekursbegründung ihre Entscheidung.
- 8.3 Gegen Entscheide der Zuchtkommission kann an den Vorstand des SBBC rekuriert werden; dieser entscheidet endgültig.
- 8.4 Am Erstentscheid beteiligte oder befangene Personen haben bei der Beschlussfassung über einen Rekurs in den Ausstand zu treten.
- 8.5 Sind in der Anwendung dieser EZB Formfehler begangen worden, so steht dem betroffenen Eigentümer der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 12.9 ZERSHSB).

9 STRAFBESTIMMUNGEN

- 9.1 Zuwiderhandlungen gegen diese EZB und/oder das ZER-SHSB haben Sanktionen zur Folge.
- 9.2 Die Zuchtkommission klärt den Tatbestand ab und erlässt einen schriftlichen Bericht an den Vorstand des SBBC, welcher bei Verstössen gegen die Reglemente beim Zentralvorstand (ZV) der SKG Sanktionen beantragt.
- 9.3 Die Sanktionen werden gemäss Art. 15 des ZER-SHSB durch den ZV der SKG verfügt.

10 AUSNAHME ARTIKEL

Der Vorstand des SBBC kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen + SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

11 GEBÜHREN

- 11.1 Alle Gebühren werden jährlich von der Zuchtkommission festgesetzt und durch den Vorstand der GV zur Genehmigung vorgelegt.
- 11.2 Nichtmitglieder bezahlen in allen Fällen die doppelte Gebühr (Ausnahme: Rekursgebühr).
- 11.3 Für folgende Dienstleistungen werden Gebühren erhoben (diese Gebühren sind unabhängig des Resultates zu entrichten):
 - a) Formwertbeurteilung an offizieller Körung
 - b) Wesensbeurteilung an offizieller Körung
 - c) Einzelkörungen werden nach Aufwand verrechnet, jedoch mindestens die dreifache Gebühr einer offiziellen Körung
 - d) Reguläre Zuchtstätten- und Wurfskontrollen
 - e) Zusätzliche Kontrollen (auf Wunsch des Züchters, aus berechtigten Gründen oder Aufzucht von mehr als 8 Welpen)
- 11.4 Die empfohlenen Richtpreise für den Verkauf von Jungtieren sowie die Deckgebühr werden jährlich von der Zuchtkommission festgelegt und an der GV in informativem Sinne mitgeteilt.

12 ÄNDERUNGEN

- 12.1 Änderungen der Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen werden vom Vorstand der GV zur Genehmigung vorgelegt.
- 12.2 Von der GV beschlossenen Änderungen dieser EZB unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG, müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in Kraft.

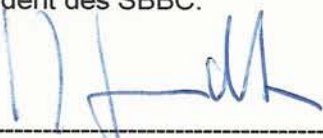

13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Lassen der deutsche und der französische Text dieser EZB unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Diese Bestimmungen wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom **23.03.2013** in Rudswilbad in Ersigen genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

SCHWEIZERISCHER BERGER DE BRIE CLUB

Der Präsident des SBBC:

Die Präsidentin der Zuchtkommission:

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung
Vom 19. April 2013 in Emmenbrücke

Der Zentralpräsident: Peter Rub



Die Präsidentin AA Zuchtfragen und SHSB: Yvonne Jaussi

